

# Kommunale Wärmeplanung in Baden-Württemberg

- Ein Blick in das Klimaschutzgesetz -

Tilo Kurtz, geea-Bund-Länder-Dialog, 09.12.2020



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

# Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg

- Novelle des KSG am 24. Oktober 2020 in Kraft getreten
- Wichtige Elemente
  - Reduktionsziel 2030 -42 % gegenüber 1990
  - Mechanismus bei drohender Zielverfehlung
  - PV-Pflicht bei Nicht-Wohngebäuden
  - Erfassung des Energieverbrauch von Kommunen
  - **Verpflichtende kommunale Wärmeplanung**



# Herausforderung Wärmewende

- Beschränkte Transportfähigkeit der Wärme
    - lokale Transformation auf kommunaler Ebene notwendig
  - „Strom kommt aus der Steckdose“ → überregional, anonym
  - Wärme aus dem eigenen Keller → viele Einzelakteure
  - Unterschiedlicher Wissensstand bei einzelnen Akteuren
    - Individuelle Entwicklungen mit individuellen Geschwindigkeiten und Zielen
- **Schlüsselstrategie „Kommunale Wärmeplanung“**



# Schlüsselstrategie: Kommunale Wärmeplanung

- Bedeutung kommunale Ebene: **gebietsstarke Planung**
- **Ziel:** klimaneutrale Wärmeversorgung
- **Instrument:** strategische Planung auf kommunaler Ebene
- zentrale Wärmeversorgung erfordert Koordination –  
Quellen und Senken zueinander bringen
- dezentrale Wärmeversorgung erfordert
  - Information der betroffenen Akteure über Versorgungsoptionen
  - Umfangreiche Sanierungen (Efficiency first! Wärmepumpen)



# Zielsetzung der kommunalen Wärmeplanung

- Wärmeversorgung Teil aller kommunalen Planungsprozesse
- Kommune als Schlüsselakteur vor Ort mit Planungs- und Verfahrenskompetenz
- Aufzeigen der Chancen einer lokalen Energiewende
  - Unabhängigkeit
  - lokale Wertschöpfung
- Vermeiden von Fehlinvestitionen
- Informationsfunktion für Allgemeinheit (in meinem Wohngebiet wird folgendes geplant ...)



# Wichtige Regelungen im KSG; §7c

## Inhalt und Gegenstand der Wärmeplanung

- Gültig für alle Kommunen in BW!
- Leitfaden erscheint Januar 2021
- wichtiger Aspekt: Wärmeplanung technologieoffen
  - keine gesetzlichen Vorgaben zu unterschiedlichen Technologien (keine Vorgabe Wärmenetzzvorrang)
  - Einzige Vorgabe: „**Klimaneutrale Wärmeversorgung 2050**“



# Wichtige Regelungen im KSG; 7d

## Verpflichtung und Konnexität

- Alle großen Kreisstädte und kreisfreien Städte (= 50 % EW)
- Abschluss bis Ende 2023
- Kostenpauschale 48.000 Euro plus 0,76 Euro/EW
  - Keine Förderung → kein Antrag, kein Verwendungsnachweis
  - WP kann/darf mehr oder weniger kosten
  - Verwendung für Beauftragung Dritter, Eigenpersonal o.ä.
- WP und wichtige Kennzahlen in Datenbank melden
  - Nachweis Pflichterfüllung
  - Landesweite Informationen und Analysen zum Stand der Wärmeversorgung, Perspektiven etc.



# Wichtige Regelungen im KSG; 7e

## Datenerhebung

- gültig für alle Kommunen
- Erhebung von gebäudescharfen Informationen zu Verbrauch, Brennstoff, Heizungsalter bei verschiedenen Stellen
- NUR zum Zweck der kommunalen Wärmeplanung
- Veröffentlichung ausschließlich in aggregierter Form
- Nach Erstellung des Wärmeplans zu löschen



# Schlusswort

- Einerseits: Große Herausforderung für Kommunen
- Andererseits: Transformation selbst noch größere Aufgabe
- Kommunen sind der richtige Akteur für diese Aufgabe
- Chancen müssen erkannt werden
- Übergeordnetes Ziel: Klimaneutralität 2050  
→ Jetzt müssen die Weichen gestellt werden

